

**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st5@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-167.530/0015-II/ST5/2005 DVR:0000175

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring
Wien

Wien, am 26. Juli 2005

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995 samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis

7. September 2005.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung von 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese ausschließlich an die Adresse

st5@bmvit.gv.at zu richten; diesfalls möge von der parallelen Übermittlung einer Ausfertigung der do. Stellungnahme in Papierform Abstand genommen werden.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Margit Keiml

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1994 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 2 auch für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt, und die Bestimmungen der § 6 Abs. 2 und 4 und § 7 Abs. 1 Z 4 für den Werkverkehr im Sinne des § 10.

(2) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist.“

2. In § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 und 3 wird nach der Wortfolge „Abschriften der Konzessionsurkunde“ die Wortfolge „oder beglaubigte Ausdrücke aus dem Gewerberegister“ eingefügt.

3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Eine Verminderung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf keiner Genehmigung. Beantragt der Konzessionsinhaber jedoch nicht eine entsprechende Änderung des Konzessionsumfanges, so ist die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 5 Abs. 3 für den in der Konzession angeführten Umfang weiterhin nachzuweisen.“

4. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 124 Z 19 GewO 1994“ durch „§ 94 Z 63 GewO 1994“ ersetzt und die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2 entfallen.

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde beziehungsweise Gemeinde einer weiteren Betriebsstätte oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben.“

6. In § 5 Abs. 1a wird folgender Satz angefügt:

„Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslizenz gemäß der VO (EWG) Nr. 881/92 gelten als Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3.“

7. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 6 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

§§ 18 und 19 GewO 1994 sind nicht anzuwenden.“

8. § 5 Abs. 7 bis 9 entfallen.

9. Nach § 5 wird folgender § 5a. samt Überschrift eingefügt:

„Fortbetriebsrechte

§ 5a. (1) Die Bestimmungen der §§ 41 bis 45 GewO 1994 gelten mit der Maßgabe, dass das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Gewerbeinhabers mit der Bestellung eines Geschäftsführers, spätestens jedoch nach einem Jahr, endet. Die Behörde kann eine Verlängerung um höchstens sechs Monate in begründeten Fällen genehmigen.

(2) Vom Nachweis der fachlichen Eignung eines fortbetriebsberechtigten Ehegatten kann abgesehen werden, wenn dieser eine praktische Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in der laufenden Geschäftsführung dieses Betriebes nachweisen kann.“

10. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Z 1“ durch „§ 11 Z 1“ ersetzt.

11. Nach § 6 wird folgender § 6a. samt Überschrift eingefügt:

„Weitere Betriebsstätten

§ 6a. (1) Für weitere Betriebsstätten gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 GewO 1994 mit der Maßgabe, dass der Konzessionsinhaber in der Gemeinde der weiteren Betriebsstätte oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für die dort betriebenen Kraftfahrzeuge über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen hat.

(2) Werden die erforderlichen Abstellplätze nicht nachgewiesen, so hat die Behörde die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu untersagen.“

12. In § 8 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder auf Zeit“.

13. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Übertretungen von Abkommen mit Staatengemeinschaften über die grenzüberschreitende Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 können die erforderliche Bewilligung oder die Kontingenterlaubnis zeitlich oder - im Wiederholungsfall - auf Dauer entzogen werden. Die §§ 87 und 88 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Der Entzug der erforderlichen Bewilligung oder der Kontingenterlaubnis ist zunächst anzudrohen und mit einer Kürzung der Gesamtanzahl der dem Unternehmer für den in Betracht kommenden Ver-

tragspartner zur Verfügung stehenden Kontingenterlaubnis - je nach Schwere der Übertretung für höchstens vier Monate - zu verbinden. Dabei ist der Transport in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Auch Begehungen im Ausland können zum Entzug der erforderlichen Bewilligung oder der Kontingenterlaubnis führen.“

14. In § 11 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

15. Die §§ 17 und 18 entfallen.

16. In § 20 Abs. 2 wird nach dem Begriff „EG-Gemeinschaftslizenz“ die Wortfolge „und Fahrerbescheinigungen“ eingefügt.

17. § 20 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die konzessionserteilende Behörde ist insbesondere auch zuständig für:

1. das Konzessionsentziehungsverfahren;
2. Genehmigung und Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers;
3. Genehmigung und Widerruf der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte;
4. Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter;
5. die Verlängerung des Fortbetriebsrechts um höchstens weitere sechs Monate gemäß § 5a Abs. 1;
6. die Nachsicht vom Nachweis der fachlichen Eignung des überlebenden Ehegatten gemäß § 5a Abs. 2.

(6) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für jedes im Umfang der Konzession enthaltene Fahrzeug einen beglaubigten Ausdruck aus dem Gewereregister auszufertigen, aus dem insbesondere das Datum des Bescheides, der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung und der Umfang des Gewerbes sowie der Standort der Gewerbeausübung und die weiteren Betriebsstätten, gegebenenfalls Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen ersichtlich sind.“

18. § 23 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 vermehrt;
2. § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;
3. Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält;
4. § 11 zuwiderhandelt;
5. die gemäß § 12 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. § 9 Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt;
7. andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;
8. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen mitgeführt werden;
9. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist.
10. einen von einer nicht gemäß § 9 Abs. 9 ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträger benützt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden ist, begeht, wer als Lenker

1. § 6 Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. andere als die in Z 1 und 2 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;
4. eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist;

5. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist.

(3) Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.“

19. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 verwiesen wird, ist die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, ABl. L 95 vom 9.4.1992, S.1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3.2002, ABl. L 76 vom 19.3.2002, S.1, die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates, ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1) ABl. C 241 vom 29.8.1994, S.21, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S.33, anzuwenden.“

20. In § 26 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005, aufrechte Pachtverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Auf Tätigkeiten der Pächter sind bisherigen Vorschriften der GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 weiter anzuwenden. Ab dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt dürfen Pächter nicht neu bestellt werden. Die Daten über bestehende Pächter und den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter sind in den Gewerberegistern weiter zu führen.“

Vorblatt

Probleme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 gilt das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe im Sinne der GewO 1994 und die Bestimmungen der GewO 1994 sind subsidiär zum Güterbeförderungsgesetz anzuwenden. Die Gewerbeordnung 1994 wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002 grundlegend geändert. Nach dieser Novellierung der GewO 1994 werden die Gewerbe nur mehr in freie und reglementierte Gewerbe eingeteilt. Die Bestimmungen über reglementierte Gewerbe sind jedoch nicht ausreichend, um den europarechtlichen Vorgaben für den grenzüberschreitenden Güterverkehr zu entsprechen. Daher ist das Güterbeförderungsgesetz 1995 den nunmehr geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 und der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1.10.1998, ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33, anzupassen. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3. 2002, ABl. L 76 vom 19. 3. 2002, S.1, sind Ergänzungen bei den Behörden- und Strafbestimmungen erforderlich.

Ziele:

Durch diese Novelle soll eine Anpassung an die nunmehr geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002 umfassend geändert wurde, erfolgen.

Weiters soll die durch die Liberalisierung der Gewerbeordnung nun unvollständig umgesetzte Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, umgesetzt werden.

Inhalt:

Die Gewerbe der Güterbeförderung werden als reglementiertes Gewerbe festgelegt, auf die jedoch in einigen Bereichen ein Genehmigungsverfahren anzuwenden ist.

Einige Bestimmungen der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, werden umgesetzt.

Die Zuständigkeit zur Ausstellung der durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vorgeschriebenen Fahrerbescheinigungen, die bisher im Erlassweg geregelt war und konkrete Strafbestimmungen werden festgelegt.

Daneben enthält die Novelle einzelne Änderungen oder Anpassungen, mit denen Unklarheiten beseitigt werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf bringt geringfügige Erleichterungen für Güterbeförderungsunternehmer durch die Abschaffung der Mitführipflicht eines Frachtbriefes.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine; siehe hierzu auch den allgemeinen Teil der Erläuterungen

EU-Konformität:

Der Entwurf setzt Bestimmungen der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1, geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1.10.1998, ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S.33, um, die durch die Liberalisierung der Gewerbeordnung 1994 nunmehr in das Güterbeförderungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Weiters werden Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Strafbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3. 2002, ABl. L 76 vom 19. 3. 2002, S.1, aufgenommen.

Die darüber hinausgehenden Bestimmungen sind nicht Gegenstand von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch den vorliegenden Entwurf erfolgt die Anpassung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 an die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004. Insbesondere betrifft dies folgende Punkte:

- Güterbeförderungsgewerbes gilt als reglementierte Gewerbe, auf die § 95 Abs. 2 GewO 1994 anzuwenden ist
- Genehmigungspflicht von weiteren Betriebsstätten, wenn Kraftfahrzeuge dort eingesetzt werden
- Eintragung ins Gewereregister statt der bisherigen Ausstellung eines Gewerbescheines
- Auflassung des Rechtsinstituts des gewerberechlichen Pächters
- Zitat Anpassungen

Durch diese Anpassung sind auch Bestimmungen der RL 96/26/EG idgF im Güterbeförderungsgesetz 1995 umzusetzen, die in der geltenden Gewerbeordnung 1994, nicht entsprechend den europarechtlichen Vorgaben geregelt werden. Dies betrifft insbesondere

- das Fortbetriebsrecht gemäß §§ 41 ff GewO 1994; dies darf aufgrund der RL 96/26/EG idgF nur max. 1,5 Jahre gewährt werden
- die Nachsicht vom Befähigungsnachweis; eine solche kann nur dem fortbetriebsberechtigten Ehegatten gewährt werden

Weiters erfolgt

- eine Klarstellung des Geltungsbereiches des Güterbeförderungsgesetzes 1995,
- eine übersichtlichere Gestaltung der Strafbestimmungen und
- der Entfall der Mitführverpflichtung eines Frachtbriefes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine neuen Verfahren normiert. Es werden vielmehr die durch die Übergangsbestimmung § 375 Abs. 4 GewO 1994 geschaffene unterschiedliche Vorgehensweise beim Güterbeförderungsgewerbe und Gewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz zu den übrigen Verfahren nach dem Gewerberecht, beseitigt, sodass bei den Vollzugsbehörden Zweigleisigkeiten wegfallen.

Insgesamt sind daher keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die bisherigen Bestimmungen haben bei den Kleintransporteuren zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Daher wird nunmehr klargestellt, dass nur einzelne Bestimmungen für Kleintransporteure gelten sollen.

Weiters wird eine Anpassung der Rechtsausdrücke und Zitate an die nunmehr geltende Gewerbeordnung durchgeführt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 und 3):

Da die Ausstellung eines Gewerbescheines durch die Eintragung ins Gewerberegister ersetzt wurde, ist eine Anpassung diesbezüglich erforderlich.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2a):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass bei der Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit vom genehmigten Umfang der Konzession auszugehen ist und nicht von der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Zitatanpassung durch die geänderte Gewerbeordnung. Absatz 2 kann entfallen, da diese Bestimmung in § 1 Abs. 1 eingeflossen ist.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Die notwendigen Abstellplätze sind insgesamt für den Standort und für alle weiteren Betriebsstätten gemeinsam nachzuweisen.

Notwendige Anpassung, da in der Gewerbeordnung das Rechtsinstitut der Pacht nicht mehr vorgesehen ist und dies in das Güterbeförderungsgesetz übernommen wird.

Der Hinweis auf § 340 Abs. 2 (nunmehr § 246) GewO kann entfallen, da in Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften beim Nachweis der fachlichen Eignung beim Güterbeförderungsgewerbe keine Nachsicht erfolgen kann.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1a):

Da bei Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslizenz gemäß der VO (EWG) Nr. 684/92 dieselben Voraussetzungen wie bei der regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 3 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 96/26/EG idF der Richtlinie 98/76/EG zu prüfen sind, sollen diese zwecks Verwaltungsvereinfachung zusammengezogen werden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4):

Es werden die Fachhochschulen berücksichtigt.

Gemäß der Richtlinie 96/26/EG idF der Richtlinie 98/76/EG ist eine Nachsicht, wie sie in § 18 und 19 GewO 1995 normiert ist, von der in Artikel 3 Abs. 4 der oben zitierten RL festgelegten fachlichen Eignung nicht möglich.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 7 bis 9):

Da sich diese Bestimmungen in der bisherigen Form als schwer vollziehbar erwiesen haben und eine von der Gewerbeordnung 1994 abweichende Regelung nicht für notwendig erachtet wird und auch im Sinne des Gleichheitssatzes keine sachliche Rechtfertigung gefunden werden kann, entfallen diese Bestimmungen.

Zu Z 9 (§ 5a):

Umsetzung des Artikel 4 der Richtlinie 96/26/EG idF der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1):

Zitatanpassung

Zu Z 11 (§ 6a):

In der Gewerbeordnung 1995 ist für weitere Betriebsstätten nur ein Anzeigeverfahren vorgesehen. Um aber dem Erfordernis der nachzuweisenden Abstellplätze zu entsprechen ist im Güterbeförderungsgesetz eine entsprechende Nachweispflicht und eine Möglichkeit der Untersagung bei mangelndem Nachweis zu schaffen.

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 1):

Da sich auf Zeit ausgestellte Genehmigungen nicht bewährt und rechtliche Probleme verursacht haben, wurde von dieser Möglichkeit bereits seit geraumer Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht; in Zukunft soll diese Möglichkeit daher überhaupt entfallen.

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 8):

Klarstellung, dass die §§ 87 und 88 GewO 1994 durch das Güterbeförderungsgesetz unberührt bleiben.

Zu Z 14 (§ 11):

Aufgrund des neuen § 1 Abs. 1 kann § 11 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 15 (§ 17 und 18):

Die Mitführpflicht und genaue Regelung des Frachtbriefes kann entfallen, da diese Bestimmungen nicht auf EU-Ausländer angewandt werden konnte (weil es als europarechtswidrige den freien Warenverkehr beschränkende sogenannte „Maßnahme gleicher Wirkung“ gesehen werden kann) und dadurch eine Diskriminierung der inländischen Frächter darstellten. Im Sinne des Gleichheitssatzes kann keine sachliche Rechtfertigung für eine Mitführpflicht eines Frachtbriefes für Inländer gefunden werden. Auch für statistische Zwecke hat der Frachtbrief sich als ungeeignet erwiesen und wird deshalb auch seit geraumer Zeit hierfür nicht mehr verwendet.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 2):

Notwendige Ergänzung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3. 2002, ABl. L 76 vom 19. 3. 2002, S.1.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 5 und 6):

Die zum Teil bisher in § 1 angeführten Zuständigkeiten wurden nun systematisch richtig im § 20 angeführt und um weitere Beispiele ergänzt.

In der Gewerbeordnung wurde die Ausstellung eines Gewerbescheines durch die Eintragung ins Gewerberegister ersetzt.

Eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 1 bis 3):

Zwecks Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Strafbestimmungen in solche, die den Unternehmer oder den Lenker betreffen getrennt und dementsprechend angepasst.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 2):

Absatz 1 enthält den bisherigen Wortlaut des § 25.

Absatz 2 dient dazu, die unübersichtliche und umständliche Zitierweise der *Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten*, ABl. L 95 vom 9.4.1992, S.1, geändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3.2002*, ABl. L 76 vom 19.3.2002, S.1; die *Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates, ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1) ABl. C 241 vom 29.8.1994, S.21*, und die *Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge*, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S.33, im Gesetzestext übersichtlicher und klarer zu gestalten.

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung werden die erforderlichen Übergangsregelungen für das auch nach der Gewerbeordnung 1994 aufgelassene Rechtsinstitut des gewerberechlichen Pächters getroffen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1994 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.</p>	<p>§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen; es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1994 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 Abs. 2 auch für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt, und die Bestimmungen der § 6 Abs. 2 und 4 und § 7 Abs. 1 Z 4 für den Werkverkehr im Sinne des § 10.</p>
(2) ...	(2) ...
<p>(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, daß das Güterbeförderungsgewerbe als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe gilt und daß jeweils die konzessionserteilende Behörde zuständig ist für Konzessionsentziehungsverfahren sowie die Genehmigung und den Widerruf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bestellung eines Geschäftsführers, 2. der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter und 3. der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte. 	<p>(3) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist.</p>
<p style="text-align: center;">Umfang der Konzession</p> <p>§ 3. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen. Die Behörde (§ 20) stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">Umfang der Konzession</p> <p>§ 3. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen. Die Behörde (§ 20) stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde oder beglaubigte Ausdrücke aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind.</p> <p>(2) ...</p>
	<p>(2a) Eine Verminderung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf keiner Genehmigung. Beantragt der Konzessionsinhaber jedoch nicht eine entsprechende Änderung des Konzessionsumfangs, so ist die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 5 Abs. 3 für den in der Konzession angeführten Umfang weiterhin nach-</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	zuweisen.
(3) ...	(3) ...
Ausnahmen von der Konzessionspflicht	Ausnahmen von der Konzessionspflicht
<p>§ 4. (1) Eine Konzession nach § 2 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 124 Z 19 GewO 1994; 3. bis 5. ... 	<p>§ 4. Eine Konzession nach § 2 oder die Anmeldung eines besonderen Gewerbes ist nicht erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. für die Beförderung von Gütern auf Grund einer Berechtigung für Spediteure gemäß § 94 Z 63 GewO 1994; 3. bis 5. ...
<p>(2) Eine Konzession nach § 2 ist nicht erforderlich für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.</p>	(2) entfällt
Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession	
<p>§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuverlässigkeit, 2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und 3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) <p>vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1994 gilt sinngemäß.</p>	<p>§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuverlässigkeit, 2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und 3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) <p>vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde beziehungsweise Gemeinde einer weiteren Betriebsstätte oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben.</p>
(1a) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind der zur Erteilung der	(1a) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind der zur Erteilung der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen. Stellt die Behörde bei dieser Prüfung fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann sie dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche, ein Jahr nicht übersteigende Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit setzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens annehmen lässt, dass die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplanes erneut und auf Dauer erfüllt wird.</p>	<p>Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen. Stellt die Behörde bei dieser Prüfung fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann sie dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche, ein Jahr nicht übersteigende Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit setzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens annehmen lässt, dass die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplanes erneut und auf Dauer erfüllt wird. Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslicenz gemäß der VO (EWG) Nr. 684/92 gelten als Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3.</p>
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
<p>(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder 2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 6 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind. 	<p>(4) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder 2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 6 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind. <p>§§ 18 und 19 GewO 1994 sind nicht anzuwenden.</p>
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
<p>(7) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat; 2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung 	(7) entfällt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>berechtigten Gesellschafter EWR-Angehörige sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;</p> <p>3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% EWR-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen.</p>	
<p>(8) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 7 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht EWR-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht EWR-Angehörige sind (ihrer nicht EWR-angehörigen Eigentümer stimmrechtsgewährenden Anteilsrechte) nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 7 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine oder höchstens die gleichen wie die in Abs. 7 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und 2. bei der Ausübung der gewerbsmäßigen Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und 3. wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft. 	(8) entfällt
<p>(9) Die in Abs. 7 Z 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Vorausset-</p>	(9) entfällt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.	
	<p style="text-align: center;">Fortbetriebsrechte</p> <p>§ 5a. (1) Die Bestimmungen der §§ 41 bis 45 GewO 1994 gelten mit der Maßgabe, dass das Fortbetriebsrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder, Wahlkinder sowie Kinder der Wahlkinder des Gewerbeinhabers mit der Bestellung eines Geschäftsführers, spätestens jedoch nach einem Jahr, endet. Die Behörde kann eine Verlängerung um höchstens sechs Monate in begründeten Fällen genehmigen.</p> <p>(2) Vom Nachweis der fachlichen Eignung eines fortbetriebsberechtigten Ehegatten kann abgesehen werden, wenn dieser eine praktische Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren in der laufenden Geschäftsführung dieses Betriebes nachweisen kann.</p>
<p style="text-align: center;">Bestimmungen über die Gewerbeausübung</p> <p>§ 6. (1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist auch mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 und solchen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">Bestimmungen über die Gewerbeausübung</p> <p>§ 6. (1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist auch mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 und solchen gemäß § 11 Z 1 zulässig.</p>
<p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.</p>	<p>(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.</p>
<p>(3) Der Lenker hat in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.</p>	<p>(3) Der Lenker hat in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Gewerberegister mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.</p>
<p>(4) und (5) ...</p>	<p>(4) und (5) ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">Weitere Betriebsstätten</p> <p>§ 6a. (1) Für weitere Betriebsstätten gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 GewO 1994 mit der Maßgabe, dass der Konzessionsinhaber in der Gemeinde der weiteren Betriebsstätte oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für die dort betriebenen Kraftfahrzeuge über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen hat.</p> <p>(2) Werden die erforderlichen Abstellplätze nicht nachgewiesen, so hat die Behörde die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte zu untersagen.</p>
<p style="text-align: center;">Erlangung der Berechtigungen</p> <p>§ 8. (1) Die Bewilligung nach § 7 Abs. 1 Z 3 wird für einzelne Güterbeförderungen oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Güterbeförderung nicht besteht. Dabei sind die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs, der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die Möglichkeit der Durchführung der Güterbeförderung im Wege anderer Verkehrseinrichtungen zu berücksichtigen</p>	<p style="text-align: center;">Erlangung der Berechtigungen</p> <p>§ 8. (1) Die Bewilligung nach § 7 Abs. 1 Z 3 wird für einzelne Güterbeförderungen erteilt. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Güterbeförderung nicht besteht. Dabei sind die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs, der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die Möglichkeit der Durchführung der Güterbeförderung im Wege anderer Verkehrseinrichtungen zu berücksichtigen</p>
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) ...
§ 9. (1) und (2) ...	§ 9. (1) bis (7) ...
<p>(8) Bei Übertretungen von Abkommen mit Staatengemeinschaften über die grenzüberschreitende Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 können - unbeschadet der §§ 87 bis 89 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung - die erforderliche Bewilligung oder die Kontingenterlaubnis zeitlich oder - im Wiederholungsfall - auf Dauer entzogen werden. Der Entzug der erforderlichen Bewilligung oder der Kontingenterlaubnis ist zunächst anzudrohen und mit einer Kürzung der Gesamtanzahl der dem Unternehmer für den in Betracht kommenden Vertragspartner zur Verfügung stehenden Kontingenterlaubnis - je nach Schwere der Übertretung für höchstens vier Monate - zu verbinden. Dabei ist der Transport in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Auch Begehungen im Ausland können zum Entzug der erforderlichen</p>	<p>(8) Bei Übertretungen von Abkommen mit Staatengemeinschaften über die grenzüberschreitende Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 können die erforderliche Bewilligung oder die Kontingenterlaubnis zeitlich oder - im Wiederholungsfall - auf Dauer entzogen werden. Die §§ 87 und 88 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Der Entzug der erforderlichen Bewilligung oder der Kontingenterlaubnis ist zunächst anzudrohen und mit einer Kürzung der Gesamtanzahl der dem Unternehmer für den in Betracht kommenden Vertragspartner zur Verfügung stehenden Kontingenterlaubnis - je nach Schwere der Übertretung für höchstens vier Monate - zu verbinden. Dabei ist der Transport in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Auch Begehungen im Ausland können zum Entzug der erforderlichen Be-</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
derlichen Bewilligung oder der Kontingenterlaubnis führen.	willigung oder der Kontingenterlaubnis führen.
(9) ...	(9) ...
<p>§ 11. (1) Werkverkehr im Sinne des § 10 darf nur mit 1. und 2. ...</p>	<p>§ 11. Werkverkehr im Sinne des § 10 darf nur mit 1. und 2. ...</p>
<p>(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.</p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>§ 17. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen ab 50 km Entfernung oder über die Grenze für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut, jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.</p> <p>(2) Der Frachtbrief ist in fünffacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Absender (Übernahmebescheinigung des Frachtführers), 2. der Empfänger (Lieferschein), 3. der Güterbeförderungsunternehmer (Zweitschrift der Rechnung, Nachweis über den Inhalt des Beförderungsvertrages), 4. der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (Kontrolle), 5. das Österreichische Statistische Zentralamt (statistische Erfassung). <p>(3) Der Frachtbrief hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Anschrift des Absenders; 2. den Namen und die Anschrift des Empfängers; 3. den Ablieferungsort (Entladeort); 4. Weisungen für die Zoll- und die sonstige amtliche Behandlung des Gutes sowie die Bezeichnung der für diese Behandlung nötigen Begleitpapiere; 5. die Lieferklausel; 6. den Beladeort und -tag; 7. die Bezeichnung des Gutes, auch nach den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter, und die Art der Verpackung; 8. die Anzahl, die Zeichen und die Nummern der Frachtstücke; 9. das Bruttogewicht der Sendung und sonstige Angaben über die Menge des Gutes; 	<p>§ 17. entfällt</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>10. den Namen und die Anschrift des Frachtführers;</p> <p>11. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;</p> <p>12. die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und der mitgeführten Anhänger;</p> <p>13. die Größe und Anzahl der verwendeten Großcontainer und Wechsellaufbauten;</p> <p>14. Hinweise auf die Transportstrecke, sofern eine andere als die kürzestmögliche vereinbart worden ist;</p> <p>15. sonstige für die statistischen Erhebungen erforderliche Angaben;</p> <p>16. den Ort und Tag der Ausstellung;</p> <p>17. die Unterschrift des Frachtführers;</p> <p>18. die Unterschrift des Absenders;</p> <p>19. die Unterschrift des Empfängers;</p> <p>20. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme des Gutes und allfälliger Begleitpapiere durch den Empfänger mit Datum und Unterschrift;</p> <p>21. sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Beteiligten.</p> <p>(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 angeführten Eintragungen in den Frachtbrief sind verantwortlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auftraggeber für die Z 1 bis 5, 2. der Absender für die Z 6 bis 9 und 18, 3. der Frachtführer für die Z 10 bis 17, 4. der Empfänger für die Z 19 und 20, 5. der Frachtführer, der Auftraggeber, der Absender oder der Empfänger für die Z 21, sofern ein Interesse an der Eintragung derartiger Vereinbarungen und Erklärungen besteht. <p>(5) Bei tarifgebundenen Beförderungen hat der Frachtbrief zusätzlich Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung unter Anführung des frachtpflichtigen Gewichtes, der Tarifklasse oder des Ausnahmetarifses, der Währung, des Frachtsatzes, der Fracht und allfälliger Nebengebühren und sonstiger Forderungen (zB Nachnahme) zu enthalten; die Eintragung der bei tarifgebundenen Beförderungen notwendigen Angaben über die Tarifentfernung und über die Frachtberechnung durch den Güterbeförderungsunternehmer kann auf jener Aus-</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>fertigung, die beim Absender verbleibt, und in den Fällen, in denen die Ablieferung nicht erst nach erfolgter Bezahlung der Fracht oder einer allfälligen Nachnahme zu erfolgen hat, auch auf der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung unterbleiben.</p> <p>(6) Die Angaben und Erklärungen im Frachtbrief müssen deutlich und unauslöschbar in deutscher Sprache geschrieben, gestempelt oder gedruckt sein. Frachtbriefe mit abgeänderten, radierten oder überklebten Eintragungen sind unzulässig. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn der Absender diese mit seiner Unterschrift anerkennt.</p> <p>(7) Die für die Frachtbriefkontrolle bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefes ist bis zum 20. Tag des Folgemonats an den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, die für die statistische Erfassung des Inlandsverkehrs bestimmte Ausfertigung an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.</p>	
<p>§ 18. (1) Die Vordrucke für die Frachtbriefe müssen für jedes Unternehmen fortlaufend nummeriert sein.</p> <p>(2) Die Güterbeförderungsunternehmer haben die Frachtbriefe nach fortlaufenden Nummern geordnet sorgfältig aufzubewahren; für die Dauer der Aufbewahrung ist § 132 Bundesabgabenordnung maßgebend. Die Verwendung der Frachtbriefe muß jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis durch Verordnung für bestimmte Beförderungen ein anderes Beförderungspapier als den Frachtbrief vorsehen und das Muster dieses Beförderungspapiers sowie die näheren Bestimmungen über seine Beschaffenheit und Verwendung festsetzen.</p>	§ 18. entfällt
§ 20. (1) ...	§ 20. (1) ...
<p>(2) Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann. EG-Gemeinschaftslizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates werden vom Landeshauptmann ausgestellt.</p>	<p>(2) Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2) erteilt der Landeshauptmann. EG-Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 werden vom Landeshauptmann ausgestellt.</p>
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
<p>(5) § 335a GewO 1994 findet in Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>(5) Die konzessionserteilende Behörde ist insbesondere auch zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Konzessionsentziehungsverfahren; 2. Genehmigung und Widerruf der Bestellung eines Geschäfts-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	führers; 3. Genehmigung und Widerruf der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte; 4. Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter; 5. die Verlängerung des Fortbetriebsrechts um höchstens weitere sechs Monate gemäß § 5a Abs. 1; 6. die Nachsicht vom Nachweis der fachlichen Eignung des überlebenden Ehegatten gemäß § 5a Abs. 2.
(6) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Gewerbeschein auszufertigen, aus dem der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung des Gewerbes sowie der Standort der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen und das Datum des Bescheides ersichtlich sind.	(6) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für jedes im Umfang der Konzession enthaltene Fahrzeug einen beglaubigten Ausdruck aus dem Gewerberegister auszufertigen, aus dem insbesondere das Datum des Bescheides, der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung und der Umfang des Gewerbes sowie der Standort der Gewerbeausübung und die weiteren Betriebsstätten, gegebenenfalls Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen ersichtlich sind.
(7) und (8) ...	(7) und (8) ...
<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer</p>	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 vermehrt; 2. als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt; 3. als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält; 4. als Unternehmer oder Lenker § 11 zuwiderhandelt; 5. die gemäß § 12 festgelegten Tarife nicht einhält; 6. § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt; 7. andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 vermehrt; 2. § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt; 3. Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält; 4. § 11 zuwiderhandelt; 5. die gemäß § 12 festgelegten Tarife nicht einhält; 6. § 9 Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt; 7. andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>nungen nicht einhält;</p> <p>8. Gebote und Verbote auf Grund von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen nicht befolgt;</p> <p>9. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist;</p> <p>10. einen von einer nicht gemäß § 9 Abs. 9 ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträger benützt.</p>	<p>nungen nicht einhält;</p> <p>8. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen mitgeführt werden;</p> <p>9. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist.</p> <p>10. einen von einer nicht gemäß § 9 Abs. 9 ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträger benützt.</p>
<p>(2) Wer als Lenker § 6 Abs. 1, 3 oder 4 oder § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt oder unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.</p>	<p>(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden ist, begeht, wer als Lenker</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 6 Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt; 2. § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt; 3. andere als die in Z 1 und 2 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält; 4. eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist; 5. unmittelbar anwendbare Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße verletzt, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften zu bestrafen ist.
<p>(3) Strafbar nach Abs. 1 Z 3 oder Z 6 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.</p>	<p>(3) Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.</p>
<p>(4) bis (6) ...</p>	<p>(4) bis (6) ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Verweisungen</p> <p>§ 25. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Verweisungen</p> <p>§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 verwiesen wird, ist die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, ABl. L 95 vom 9.4.1992, S.1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. 3.2002, ABl. L 76 vom 19.3.2002, S.1, die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates, ABl. L 1 vom 1.1.1995, S.1) ABl. C 241 vom 29.8.1994, S.21, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S.33, anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 26. (1) bis (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 26. (1) bis (5) ...</p>
	<p>(6) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005, aufrechte Pachtverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Auf Tätigkeiten der Pächter sind bisherigen Vorschriften der GewO 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 weiter anzuwenden. Ab dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt dürfen Pächter nicht neu bestellt werden. Die Daten über bestehende Pächter und den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter sind in den Gewerberegistern weiter zu führen.</p>